

S T A T U T E N

der Elektra Genossenschaft Leibstadt mit Sitz in Leibstadt

vom 13. Juni 2012

Diese Statuten gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Bei den Funktionen wird aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz *Art. 1*
Unter dem Namen „Elektra Genossenschaft Leibstadt“ (nachfolgend EGL genannt) besteht im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts eine Genossenschaft mit Sitz in Leibstadt.

Zweck *Art. 2*
Die EGL bezweckt die Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie sowie die Übertragung von Daten im Gemeindegebiet von Leibstadt. Bei Bedarf können auch ausserhalb des Gemeindegebietes liegende Objekte an das Leitungsnetz der EGL angeschlossen werden. Die EGL kann die notwendigen Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten, Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern und sich an anderen Gesellschaften beteiligen. Die EGL kann die Betriebsführung von anderen Versorgungsunternehmen übernehmen.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen *Art. 3¹*
Mitglied der EGL kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person mit Sitz im Versorgungsgebiet der EGL sein, welche Eigentümerin einer Liegenschaft ist und von der Genossenschaft Strom bezieht.

Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Erklärung.

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Verwaltungsrat die Mitgliedschaft verweigern, resp. gewähren.

Erlöschen *Art. 4*
Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versorgungsverhältnisses, durch Sitzverlegung sowie durch Veräusserung der Liegenschaft. Ausgetretene und ausgeschiedene

¹ Geänderte Fassung gemäss Beschluss Generalversammlung 19.06.2013

Mitglieder verlieren mit dem Austritt alle über die übergeordneten rechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden Rechte und Pflichten gegenüber der EGL. Dies erstreckt sich ausdrücklich auch auf Vermögensrechte.

III. Organisation der Genossenschaft

Organe	<p><i>Art. 5</i> Organe der EGL sind: a) Die Generalversammlung b) Der Verwaltungsrat c) Die Revisionsstelle</p>
Generalversammlung	<p><i>Art. 6</i> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:</p>
Befugnisse	<ol style="list-style-type: none">1. Festlegung und Änderung der Statuten.2. Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle.3. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Erfolgsverwendung.4. Entlastung des Verwaltungsrates.5. Genehmigung von Neu- und Umbauten, von Kauf- und Verkauf von Liegenschaften und von weiteren Investitionen, sofern diese im Einzelfall die Summe von CHF 500'000 übersteigen.6. Beschlussfassung über gestellte Anträge, die dem Verwaltungsrat zur Umsetzung überwiesen werden.7. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen.
Einberufung	<p><i>Art. 7²</i> Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Verwaltungsrates dies verlangen.</p>
Form	<p><i>Art. 8</i> Die Generalversammlung ist durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.</p> <p>Mit der Einberufung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände mit den wesentlichen Erläuterungen, bei Änderungen der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p>
Stimmrecht	<p><i>Art. 9</i> Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen ihren Vertreter.</p>

² Geänderte Fassung gemäss Beschluss Generalversammlung 19.06.2013

Vertretung	<p><i>Art. 10³</i> Jeder Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen bzw. bei juristischen Gesellschaften durch einen Unternehmensangehörigen vertreten lassen.</p>
Abstimmungen, Wahlen	<p><i>Art. 11</i> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.</p>
Quorum	<p><i>Art. 12</i> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Statuten können von der Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert oder erweitert werden.</p>
Verwaltungsrat	<p><i>Art. 13</i> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der EGL und vertritt die EGL nach aussen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Dem Verwaltungsrat stehen namentlich folgende Befugnisse zu:</p>
Befugnisse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. 2. Genehmigung und Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Reglementen, sowie die Tarif- und Gebührenordnung. 3. Genehmigung des Stellenplanes und Anstellung der Mitarbeiter. 4. Festsetzung der Entschädigung und Besoldung der Verwaltungsräte und der Mitarbeiter. 5. Abschluss von Konzessionsverträgen mit der angeschlossenen Gemeinde. 6. Beschlussfassung über Neu- und Umbauten, über Kauf- und Verkauf von Liegenschaften und über weitere Investitionen, sofern diese im Einzelfall die Summe von CHF 500'000 nicht übersteigen.
Zeichnungsrecht	<p><i>Art. 14</i> Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien. Der Verwaltungsrat regelt das Zeichnungsrecht der Mitarbeiter.</p>
Amtdauer und Amtszeit	<p><i>Art. 15</i> Die Amtdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.</p>
Revisionsstelle	<p><i>Art. 16</i> Die Revisionsstelle besteht aus einem von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten befähigten Revisor oder einem Revisionsunternehmen gemäss Art. 3 ff. des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).</p>

³ Geänderte Fassung gemäss Beschluss Generalversammlung 19.06.2013

IV. Haftung

Haftung *Art. 17*
Für die Verbindlichkeiten der EGL haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Das einzelne Mitglied ist persönlich nicht haftbar.

V. Allgemeine Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

Auflösung *Art. 18*
Über die Auflösung und die Fusion der EGL entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Ein allfälliger Überschuss von liquiden Mitteln geht nach der Auflösung vollumfänglich an die Gemeinde Leibstadt.

Gerichtsstand *Art. 19*
Gerichtsstand ist Bad Zurzach.

Bekanntmachungen *Art. 20*
Mitteilungen und Einladungen erfolgen durch schriftliche Zustellung an sämtliche Mitglieder. Die elektronische Zustellung gilt als schriftliche Zustellung.

Publikationen *Art. 21*
Publikationsorgan ist das Amtsblatt des Kantons Aargau.

Geltungsbereich *Art.22*
Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Übergangsbestimmung *Art. 23*
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16. Juli 1916, rev. 30. November 1947, rev. 23. Juni 2010, die in allen Teilen aufgehoben sind.

Leibstadt, 13. Juni 2012

Elektra Genossenschaft Leibstadt

Der Präsident:

Der Aktuar:

Oskar Kalt

Robert Keller